

Oberbürgermeisterin /Oberbürgermeister /
Bürgermeister der kreisfreien Städte

mit 1 NA für den Stadtwehrführer

Landräte der Kreise

mit 1 NA für den Kreiswehrführer

Landesfeuerweherschule S-H.

nachrichtlich:
Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Landesfeuerwehrverband S-H.

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 333 - 166.431

Telefon (0431)
988-3123
Martin Lensing

Datum
5. August 2004

**Änderungen der Feuerwehr-Dienstvorschriften FwDV 7 „Atemschutz“, FwDV 8
"Tauchen" und FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“;
Berücksichtigung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21.12.1989 ("PSA-
Richtlinie")**

Aufgrund der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21.12.1989 („PSA-Richtlinie“) und des daraufhin ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22.05.2003 in der Rechtssache C-103/01 ist es erforderlich, verschiedene Feuerwehr-Dienstvorschriften wie folgt zu ändern:

Die mit Erlass vom 15. April 2003 – IV 333 - 166.431.9 – eingeführte Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz" (Ausgabe 2002) wird wie folgt geändert:

1) Die Angaben „Ausgabe 2002“ werden durch die Angaben „Ausgabe August 2004“ ersetzt.

2) Das Titelblatt wird wie folgt ergänzt:

„Die Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21.12.1989 („PSA-Richtlinie“)

wurde bei der Überarbeitung dieser Dienstvorschrift (Ausgabe August 2004) berücksichtigt.“

- 3) In der Anlage 3 – Übersicht über atemschutzspezifische Regeln und Hinweise wird die Angabe:

„vfdb-Richtlinie 0802 Richtlinie – Regeln für die Auswahl von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren

vfdb-Richtlinie 0804 Wartung von Atemschutzgeräten für die Feuerwehren

vfdb-Richtlinie 1003 Schadstoffe bei Bränden“

gestrichen.

Die mit Erlass vom 10. April 2002 – IV 333 – 166.431.10 – eingeführte Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 8 „Tauchen“ (Stand März 2002) wird wie folgt geändert:

- 1) Die Angaben „Stand März 2002“ werden durch die Angaben „Ausgabe August 2004“ ersetzt.
- 2) Das Titelblatt wird wie folgt ergänzt:

„Die Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21.12.1989 („PSA-Richtlinie“) wurde bei der Überarbeitung dieser Dienstvorschrift (Ausgabe August 2004) berücksichtigt.“

- 3) Im Kapitel 4.1 (Mindestausrüstung) wird die Angabe

„Leichttauchgerät (für Feuerwehrtaucher der Stufe 1 nach DIN EN 250; für Feuerwehrtaucher der Stufen 2 oder 3 nach vfdb-Richtlinie 0803) mit Vollmaske als Atemanschluss oder schlauchversorgtes Leichttauchgerät (nach DIN 58642 für Feuerwehrtaucher der Stufe 3)“

durch die Angabe

„Leichttauchgerät mit Vollmaske als Atemanschluss oder schlauchversorgtes Leichttauchgerät“

ersetzt.

- 4) Im Kapitel 5.2.2 wird die Angabe

„Gerätekunde (insbesondere Tauchgeräte gemäß vfdb-Richtlinie 0803, Vollmaske, Tariermittel, Unterwassersprecheinrichtung)“

durch die Angabe

„Gerätekunde (hauptsächlich Tauchgeräte gemäß DIN EN 250, Vollmaske, Tariermittel, Unterwassersprecheinrichtung)“

ersetzt.

- 5) Im Kapitel 5.4 (Prüfung der Feuerwehrtaucher) wird die Angabe

„Tauchen mit Tauchgerät gemäß vfdb-Richtlinie 0803 bis in die Tauchtiefe von 20 Meter vom Ufer und / oder vom Boot aus, mit Ab- und Aufsteigen am Grundbau“

durch die Angabe

„Tauchen mit Tauchgerät bis in die Tauchtiefe von 20 Meter vom Ufer und / oder vom Boot aus, mit Ab- und Aufsteigen am Grundbau“

ersetzt.

- 6) In der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen und Technische Anforderungen) wird die Angabe

„Leichttauchgeräte sind für das Tauchen in den Feuerwehren zugelassene Tauchgeräte nach DIN EN 250 und vfdb-Richtlinie 0803, aus denen der Taucher atemgesteuert mit Atemgas versorgt wird.“

durch die Angabe

„Leichttauchgeräte sind für das Tauchen in den Feuerwehren zugelassene Tauchgeräte nach DIN EN 250, aus denen der Taucher atemgesteuert mit Atemgas versorgt wird.“

ersetzt.

Die mit Erlass vom 28. November 2003 – IV 333 - 166.431.18– eingeführte Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“ wird wie folgt geändert:

1) Die Angaben „Ausgabe 2003“ werden durch die Angaben „Ausgabe August 2004“ ersetzt.

2) Das Titelblatt wird wie folgt ergänzt:

„Die Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21.12.1989 („PSA-Richtlinie“) wurde bei der Überarbeitung dieser Dienstvorschrift (Ausgabe August 2004) berücksichtigt.“

3) Im Kapitel 1 (Allgemeines) wird die Angabe

„Richtlinien, z. B. der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb), die ergänzend zu dieser Dienstvorschrift technische und taktische Einzelheiten beschreiben.“

durch die Angabe

„Richtlinien, die ergänzend zu dieser Dienstvorschrift technische und taktische Einzelheiten beschreiben.“

ersetzt.

4) Im Kapitel 1.5.2 (Lagebeurteilung) wird die Angabe

„Einsatztoleranzwerte (ETW) nach vfdb-Richtlinie 10/01“

durch die Angabe

„Einsatztoleranzwerte (ETW)“

ersetzt.

5) Im Kapitel 4.2.3 (Umfang der Sonderausrüstung) wird die Angabe

„Prüfröhrchen mindestens für Stoffe nach vfdb-Richtlinie 10/01“

durch die Angabe

„Prüfröhrchen“

ersetzt.

Die geänderten Vorschriften stehen zum „Download“ im Internet demnächst unter der Adresse <http://www.lfs-sh.de> zur Verfügung. Die bereits verteilten Dienstvorschriften der alten Ausgaben sind handschriftlich zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die Kreise werden gebeten, die Gemeinden und Ämter über diese Änderungen zu informieren.

Gez. Martin Lensing